



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 16/2019

6. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2019 Seite 321

Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. April 2019

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2017, S. 342), die durch Artikel 1 der Satzung vom 13. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2018, S. 58) geändert worden ist, hat der Fachschaftsrat Physik der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz

Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2019, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Geschäftsordnung des Fachschaftsrates regelt die Arbeitsweise des Fachschaftsrates auf der Grundlage der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die der Fachschaft Physik zugeordneten Studierenden haben Rederecht. Beim Erstellen eines Meinungsbildes im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 11 haben die beratenden Mitglieder des Fachschaftsrates und die der Fachschaft Physik zugeordneten Studierenden zusätzlich Stimmrecht.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Vorliegen mehrerer Anträge zu einem Beratungsgegenstand wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 4 ist bei den Anträgen auf namentliche Abstimmung sowie auf geheime Abstimmung keine Gegenrede zugelassen. Diese Anträge gelten ohne Abstimmung als angenommen. Werden sowohl der Antrag auf namentliche Abstimmung als auch der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, gilt lediglich der Antrag auf geheime Abstimmung als angenommen.“

- b. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates Physik der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Geschäftsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates vom 17. April 2019.

Chemnitz, den 18. April 2019

Für den Fachschaftsrat Physik
der Technischen Universität Chemnitz

Gabriel Sellge

Peter Heinig